

L 02

137 000 wohnungslose Kinder in Notunterkünften bundesweit: wie viele Kinder leben im Land Bremen in Notunterkünften?

Anfrage der Abgeordneten Sahhanim Görgü-Philipp, Bithja Menzel, Dr. Henrike Müller und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 1. Oktober 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche leben im Land Bremen in Notunterkünften und ist, beispielsweise aufgrund von steigenden Mieten, ein Anstieg im Laufe der letzten zehn Jahre zu verzeichnen?
2. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um Familien vor drohender Wohnungslosigkeit zu schützen und so zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche in Notunterkünften aufwachsen müssen?
3. Was unternimmt der Senat, um zu verhindern, dass Notunterkünfte zu einer dauerhaften Wohnlösung für Familien werden, und wie werden betroffene Familien mit Kindern dabei unterstützt, schnellstmöglich in Wohnungen ziehen zu können?

Zu Frage 1:

Der Begriff „Notunterkunft“ wird sehr unterschiedlich verwendet und beruht auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Unterbringung von geflüchteten Menschen auf Grundlage des Aufnahmegesetzes in Übergangwohnheimen und die ordnungsrechtliche Unterbringung auf Grundlage des § 10 Abs. 1 Bremisches Polizeigesetz in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bzw. Einfachhotels und Pensionen. Solche Einrichtungen werden im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals als Notunterkünfte bezeichnet.

Im kommunalen Unterbringungssystem für Geflüchtete in der Stadtgemeinde Bremen – also in Übergangwohnheimen – lebten zum Stichtag der Bundesstatistik, dem 31.01.2025, 1.631 minderjährige Geflüchtete mit ihren Familien. Darüber hinaus lebten zum 31.01. dieses Jahres 73 Minderjährige mit ihren Familien in Unterkünften der Wohnungslosenhilfe. Dafür stehen in der Stadtgemeinde Bremen zwei geeignete Unterkünfte zur Verfügung.

Für die Stadt Bremerhaven wurden zum 31.01.2025

178 minderjährige Kinder gemeldet, die in der Unterbringung für geflüchtete Menschen mit ihren Familien lebten. Eine Notunterkunft für wohnungslose Familien mit Kindern gibt es in Bremerhaven darüber hinaus nicht. Hier wird ggf. auf das Frauenhaus verwiesen.

Zu Frage 2:

Die Zentrale Fachstelle Wohnen des Amtes für soziale Dienste arbeitet präventiv, um Wohnungsverlust zu verhindern. Dazu gehören die Anschreiben bei Räumungsklagen, das Angebot der Mietschuldenübernahme sowie auch aufsuchende Angebote und Beratung.

In Bremerhaven unterhält die Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung ein ambulantes und stationäres Hilfsangebot. Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, finden dort Unterstützung.

Im Übrigen sind viele Übergangwohnheime in Apartmentform organisiert und ähneln eigenem Wohnraum in entsprechend verkleinerter und vereinfachter Ausstattung, so dass auch für Familien eine Privatsphäre gegeben ist.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Unterbringung in zwei Gemeinschaftsunterkünften und in rund 240 im Stadtgebiet verteilten Einzelwohnungen. Eine Unterkunft ist speziell für Frauen und Familien vorgesehen und bietet durch Außenanlagen und eigene Sanitärräume angemessene Privatsphäre.

Zu Frage 3:

Zur Vermittlung von Familien in Wohnungen gibt es eine Reihe von Kooperationen mit den Wohnungsbaugesellschaften. Zudem hat die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) für 20% der Neubauwohnungen des geförderten Wohnungsbaus ein Vorschlagsrecht für Mieterinnen und Mieter. Der Senat hat 2025 ein Wohnraumförderungsprogramm mit einem Umfang von rund 130 Mio. € beschlossen, das den preisgünstigen Mietwohnungsbau adressiert und auch weiterhin für Wohnungen mit Vorschlagsrecht durch die ZFW sorgen wird. In den Übergangwohnheimen arbeiten Wohnraumvermittler:innen in Kooperation mit dem Projekt „Zukunft Wohnen“. Im Rahmen des Projektes werden ebenfalls Wohnungen der Wohnungsbaugesellschaften, v.a. der Gewoba, sowie Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes, vermittelt.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Vermittlung in eigenem Wohnraum durch die Sozialbetreuung des Sozialamtes Bremerhaven. Diese umfasst die Akquise von Wohnungsangeboten, die Begleitung zu Wohnungsbesichtigungen und bei Antragstellung gegenüber anderen Sozialleistungsträgern sowie die Verhandlung mit Vermietern. Ferner werden, wenn möglich, die Übernahmen von kommunal angemieteten Wohnungen in private Mietverträge durch die Sozialbetreuung begleitet.